

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

60. Jahrgang

Diez, den 16. Februar 1920.

Betrifft: Aufnahme von Kindern der städtischen und Industriebevölkerung in ländlichen Familien.

Nach den von dem Herrn Staatskommissar für Volks-
ernährung vom 26. April 1919 herausgegebenen Vorkom-
mungen über die Ernährung der auf dem Lande unterge-
brachten Stadtkinder sind Stadtkinder nur diejenigen Kinder,
welche innerhalb der Reichsorganisation für den Landau, ent-
weder in Stadtkindern durch die Kommunalverbände als
solche oder im Zusammenwirken mit den Kirchen- und Pfarr-
gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und dergl. planmäßig
in größerer Anzahl auf dem Lande untergebracht werden.
Die Versorgung von Kindern, die außerhalb einer festen
Organisation auf rein privatem Wege vorübergehend nach
dem Lande gebracht werden, hat sich lediglich nach den all-
gemeinen Grundsätzen über die Versorgung ortsfremder Per-
sonen zu richten. Solchen Kindern steht daher das Recht
der Selbstversorgung nicht zu. Sofern Stadtkinder bei
Selbstversorgern Aufnahme finden, sind sie als zu deren
Haushalt gehörig anzusehen und nach den für Selbstver-
sorger geltenden Grundsätzen, insbesondere auch hinsichtlich
der zulässigen Verbrauchsmenge zu behandeln. Inwiefern
nach eine Selbstversorgung für die Stadtkinder nicht ein-
zutreten hat, sind sie ebenso wie die eingeseffene versorgungs-
berechtigte Bevölkerung zu versorgen. Denjenigen Land-
wirten, welche sich zur Aufnahme von Stadtkindern ver-
pflichten, sind bei der Inanspruchnahme von Getreide und
Hilfsfrüchten die zur Ernährung der Stadtkinder erfor-
derlichen Mengen in gleicher Höhe zu belassen, wie für
Angehörige ihrer Wirtschaft. Diese Anordnung hat bei der
Abforderung von Kartoffeln sinngemäße Anwendung zu
finden. Der Fleischbedarf der bei Selbstversorgern unter-
gebrachten Stadtkinder ist in der Regel aus dem dem
Selbstversorger aus Hauschlachtungen zur Verfügung
stehenden Fleischvorrat zu decken. Falls der Fleischvorrat

Der Wohnortkommunalsvorstand hat einen Ausweis zu erteilen, der Ihnen durch meine Vermittelung zugehen wird. Unmittelbar nach dem Eintreffen auf dem Lande sind die Stadtkinder bei der Ortsbehörde des Landaufenthaltes anzumelden. Auf dem Abschnitt A des Ausweises ist zu bescheinigen, daß die Anmeldung und später die Abmeldung ordnungsmäßig erfolgt ist. Der Abschnitt A ist mir alsdann zurückzugeben, während der Abschnitt B von Ihnen abzutrennen und mir nach vorheriger Ausfüllung sofort zurückzugeben ist.

Der Landaufenthalt ist für jedes Stadtkind auf 2 Monate berechnet. Die Aufnahme soll möglichst unentgeltlich erfolgen. Es kann indeß auf Wunsch ein Beitrag zu den Unkosten, in der Regel von 50 Pfg. bis zu 1 Mk. für $\frac{1}{2}$ des Kind und jeden Tag gewährt werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, zunächst die Vertrauenspersonen für ihre Gemeinde zu bestellen (Pfarrer, Lehrer usw.) und alsdann in die Aufklärung der Bevölkerung einzutreten. Diejenigen Familien, die bereit sind, Kinder aufzunehmen, ersuche ich in die Ortsliste, die Sie nach untenstehendem Muster selbst herstellen wollen, einzutragen. Eine Ausfertigung der Ortsliste ist mir bestimmt bis zum 8. März d. Js. einzureichen.

Die 2. Ausfertigung verbleibt in Ihrer Gemeinde.

Reklamanzeige ist erforderlich.

Bei Vorlage der Ortslisten ersuche ich mir die bestellten Vertrauenspersonen namhaft zu machen.

Ich vertraue, daß die Kreisbevölkerung auch in diesem Jahre wieder eine größere Anzahl von Stadtkindern aufnehmen wird.

Von dem Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. Januar 1920 habe ich eine größere Anzahl bestellt, die Ihnen in Kürze zugehen werden, ebenso eine Anzahl Exemplare „Landfrauen“, die zur Verbearbeit. bestimmt sind.

Der Landrat.

3. 13.:

③ ④ ⑤ ⑥ ⑦ ⑧ ⑨ ⑩ ⑪ ⑫ ⑬ ⑭ ⑮ ⑯ ⑰ ⑱ ⑲ ⑳ ㉑ ㉒ ㉓ ㉔ ㉕ ㉖ ㉗ ㉘ ㉙ ㉚ ㉛ ㉜ ㉝ ㉞ ㉟ ㊱ ㊲ ㊳ ㊴ ㊵ ㊶ ㊷ ㊸ ㊹ ㊺ ㊻ ㊼ ㊽ ㊾ ㊿

[illegible]

Verordnung

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 — R.-G.-Bl. S. 1005 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

Artikel 1. Der § 11 der Verordnung des Kreis-Ausschusses über die Bewirtschaftung von Milch vom 22. März 1917 — Amtl. Kreisblatt Nr. 73 — erhält folgende Fassung: Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt. Der Versuch ist strafbar.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 9. Februar 1920.

Der Kreis-Ausschuss des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

Verordnung

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 — R.-G.-Bl. S. 755 — wird für den Unterlahnkreis folgende Anordnung erlassen:

Artikel 1. Der § 16 der Verordnung des Kreis-Ausschusses über Speisefette vom 15. September 1916 — Amtl. Kreisblatt Nr. 218 — erhält folgende Fassung: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 9. Februar 1920.

Der Kreis-Ausschuss des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

Tg.-Nr. 1417.

Diez, den 19. Februar 1920.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die in der Zeit vom 16. 2. 1920 bis 14. 3. 1920 gültigen Fleischkarten sind Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugegangen.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mehger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens 23. 2. 1920 ihrer Verordnungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 23. 2. 1920 ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten.

b) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (16. 2. 1920 bis 14. 3. 1920) Fleischkarten wieder erhalten werden.

1. Erwachsene,

2. Kinder unter 6 Jahren.

c) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Zeit vom 14. 3. bis 11. 4. 1920 Fleischkarten wieder erhalten werden:

1. Erwachsene,

2. Kinder unter 6 Jahren.

d) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht bestimmt einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Tg.-Nr. 3352 C.

Bekanntmachung.

Die in der nächsten Zeit erfolgenden Veranlagungen zu den Kriegsabgaben und dem Reichsnotopfer werden in vielen Steuerpflichtigen den Wunsch auslösen, eine Stelle zu haben, bei der sie sich in Zuständigkeits- oder sonstigen formellen

Fragen sowie in Zweifelsfragen allgemeinen Art auf dem Gebiete des Steuerrechts Auskunft einholen können. Eine solche Auskunftsstelle ist bei dem Staatssteuer-Amt des Unterlahnkreises in Diez, Bahnhofstraße Nr. 21, geschaffen worden, worauf das Publikum hiermit aufmerksam gemacht wird. Die Auskunftsstelle ist während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr vormittags jedermann zugänglich.

Diez, den 19. Februar 1920.

Der Vorstand des Staatssteuer-Amtes für den Kreis Unterlahn

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 1551.

Diez, den 16. Februar 1920.

Bekanntmachung

Der Obst- und Weinbauinspektor Schilling in Geheunheim wird

vom 10. bis 13. März d. Js. in Becheln in der Schule

und

vom 24. bis 27. März d. Js. in Eppenrod in der Wirtschaft Herpel

je einen

Obstbaumpflegekursus

abhalten.

Indem ich nachstehend den Lehrplan veröffentliche, und ausdrücklich bemerke, daß der Unterricht für die Teilnehmer kostenlos erteilt wird, lade ich zu einer regen Beteiligung an diesen Kursen ein. Die Teilnehmer werden gebeten, Schreibheft und Bleifeder mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister, insbesondere die, deren Gemeinden von den oben angeführten nicht zu weit entfernt liegen, ersuche ich, auf einen möglichst zahlreichen Besuch der Kurse hinzuwirken.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Lehrplan

für einen viertägigen Obstbaumpflegekursus.

1. Tag (Mittwoch).

Nachmittags von 1—4 Uhr. Praktische Unterweisungen im Pflanzen der Obstbäume und im Kronenschnitt junger Obstbäume.

Nachmittags von 5—7 Uhr. Vortrag über die Anforderungen der Obstbäume, Klima, Lage und Boden. Die Obstsortenwahl und die Pflanzung.

2. Tag (Donnerstag).

Nachmittags von 1—4 Uhr. Praktische Unterweisungen im Auslichten, Ausputzen, Verjüngen und Umpfropfen älterer Obstbäume.

Nachmittags von 5—7 Uhr. Vortrag über Wurzel-, Stamm- und Kronenpflege.

3. Tag (Freitag).

Vormittags von 9—12 Uhr. Praktische Unterweisungen im Veredeln der Obstbäume. Übung der wichtigsten Veredelungsarten.

Nachmittags von 1—4 Uhr. Praktische Unterweisungen im Schneiden der Zwergobstbäume.

Nachmittags von 5—7 Uhr. Vortrag über die Bekämpfung der gefährlichsten Obstbaumschädlinge und Krankheiten und über die Anpflanzung von Zwerg- und Beerenobst.

4. Tag (Samstag).

Vormittags von 9—12 Uhr. Praktische Unterweisungen im Schneiden des Beerenobstes und der Rebspalierre.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister B (Nr. 9 des Registers) ist bei der Firma Martin Fuchs, Gesellschaft m. b. H. zu Diez a. d. Lahn, folgendes eingetragen worden:

Die Procura des Adolf Fuchs in Oberlahnstein ist erloschen. Dem Kaufmann Martin Fuchs in Bad Ems ist Procura erteilt. Der Kaufmann Adolf Fuchs sen. in Coblenz ist gestorben.

Zu Geschäftsführern sind bestellt:

Kaufmann Adolf Fuchs jun. in Oberlahnstein, Kaufmann Willy Fuchs in Diez a. d. Lahn.

Diez, den 14. Januar 1920.

Amtsgericht.